



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Selbstverwaltung in Hannover.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Selbstverwaltung in Hannover.

× Als die Frage über Bewilligung oder Nichtbewilligung des hannoverschen Provincialfonds während des vorigen Winters im preussischen Landtag zum Austrag kam, ließ sich unschwer voraussehen, daß die bezügliche Entscheidung zu Consequenzen von weittragendster Bedeutung führen werde. Für die Mehrzahl der Zeugen jenes denkwürdigen Vorgangs culminirte das Interesse an demselben in dem Versprechen des Ministeriums, demnächst Gesetzentwürfe für Decentralisation der Verwaltung und Begründung provincieller Selbstregimenten in allen Theilen der preussischen Monarchie einzubringen und dadurch den alten Provinzen die Möglichkeit zu bieten, der der neuen Provinz Hannover eingeräumten Vortheile theilhaft zu werden.

Wir haben dem Beschluß, der der Provinz Hannover die Fortdauer eines gewissen Maßes von Selbstbestimmung einräumte, von Hause aus eine andere und in gewissem Sinne höhere Bedeutung zugemessen. So lebhaft unsere Wünsche für Verwirklichung des ministeriellen Versprechens auch waren — wir mußten uns sagen, daß eine Umgestaltung von dem Umfang und Gewicht der in Rede stehenden überhaupt nicht im Handumdrehen bewerkstelligt werden könne, und zumal nicht in einem Staat von so entschieden bureaukratischem Gefüge wie dem preussischen und unter einem Ministerium, dessen innere Politik zu der der Volksvertretung in nahezu unvermitteltem Gegensatz steht. Wo wirkliche Selbstverwaltung besteht, ist dieselbe nirgend durch ein oder ein Paar liberale Gesetze geschaffen worden, sondern immer nur das Resultat einer weitsichtigen historischen Entwicklung gewesen, die in der Regel zum Abschluß gelangt war bevor ihre Träger den bloßen Instinct, dem sie gefolgt waren, gegen ein von Principien geläutertes Programm vertauscht hatten. Der Verus unserer Zeit und des preussischen Staats zu einer Umgestaltung, die zugleich eine veränderte Auffassung des gesammten Staatsbegriffes und die Störung aller politischen Gewohnheiten einer großen und hochcivilisirten Nation involvirte, schien uns so zweifelhaft, daß wir den guten Glauben Derer, die der künftigen preussischen Selbstverwaltung zu Liebe die halbe Million Thaler bewilligten, absolut nicht theilen konnten.

Die Bewilligung des hannoverschen Provincialfonds war uns darum nicht minder werth und wichtig. Wir begrüßten sie als eine Bürgschaft dafür, daß den von Preußen annectirten Ländern die Möglichkeit geboten

oder vielmehr gelassen werden würde, von den Einrichtungen, Gewohnheiten und „Eigenthümlichkeiten“, in die sie sich einmal hineingelebt hatten, alles das zu bewahren, was der Aufbewahrung fähig und mit der nothwendigen Staatseinheit vereinbar war. Uns schien die Stellung der neuen Provinzen zum altpreußischen Staat — schon bevor jene Frage austauchte — für die Richtung präjudicirlich zu sein, in welcher an der Lösung der deutschen Frage überhaupt fortgearbeitet werden sollte. Assimilirt, nicht über den hergebrachten alten Leisten geschlagen mußten die im J. 1866 eroberten Provinzen werden, wenn der preußische Staat durch ihre Einschmelzung eine erhöhte Fähigkeit zur Erfüllung seiner deutschen Aufgabe gewinnen sollte. Durch das, was im particularistischen Lager „Verpreußung“ genannt wird, konnte weder dem preußischen Staat der Gegenwart, noch jenem preußisch-deutschen Staat gedient werden, zu welchem das J. 1866 den Grundstein gelegt hat. Die Gefahr, daß der Spielraum, den man den Gewohnheiten und Provincialtraditionen der neuen Landestheile ließ, zu weit gesteckt werde und die Staatseinheit gefährde, war von vorn herein ausgeschlossen; der bürokratische Charakter des berliner Regierungsapparats, der wesentlich centralistische Zug der Zeit, die für die Gebildeten allmächtige „moderne Staatsidee“ — das ließ sich mit Gewißheit voraussehen — mußten dafür sorgen, daß diese Bäume nicht in den Himmel wuchsen. Die größere Gefahr war offenbar die einer wohl oder übel gemeinten Uniformirung, die die moralische „Verpreußung“ der Hessen, Hannoveraner u. s. w. nur erschwert und zugleich dazu beigetragen hätte, die süße Gewohnheit bürokratischen Herkommens in allen Theilen der Monarchie zu verewigen.

In den maßgebenden liberalen Kreisen Preußens wurde die Sache von vorn herein anders angesehen: man dachte nicht sowohl an die den neuen Mitbürgern lieb gewordenen alten Gewohnheiten, als an das lang gefühlte Reformbedürfniß an eigenen Heerde. Die Nothwendigkeit einer Reorganisation der Verwaltung der neuen Provinzen wurde vorzugsweise unter dem Gesichtspunkt der günstigen Gelegenheit betrachtet, welche sie zu einer Neugestaltung der Kreis- und Provincialverfassung in den alten Provinzen und damit im gesammten Staate bot. Wir wollen unerörtert lassen, ob diese Auffassung der betreffenden Frage gerecht wurde oder ob sie an dem Punkt, um den es sich hier handelt, vorüberging — genug, daß ihre Verwirklichung an den ein Mal gegebenen Thatfachen scheiterte. Mit der Einfügung der neuen Provinzen in den preußischen Staat ließ sich nicht lange sackeln, für die gewünschte Reorganisation an Haupt und Gliedern fehlte es aber an den nöthigen Vorarbeiten und die berufensten Stimmen versicherten, nach den bisher gemachten Erfahrungen sei an eine Erledigung auch innerhalb der nächsten Jahre nicht zu denken. Das war entscheidend. Am 22. August 1867, noch vor

Ublauf der königl. Dictatur, erschien die Verordnung wegen der provincialständischen Verordnung des ehemaligen Königreichs Hannover, durch welche einmal die ehemals hannoverschen Lande als Individualität anerkannt und gleichzeitig die Träume Derer gestört wurden, welche Hannover die künftige Provincialordnung zugebacht hatten, welche für alle Provinzen, die alten wie die neuen, noch ausgearbeitet werden sollte. Schon vorher hatte der Lärm wegen Einziehung des hessischen Staatsschatzes bewiesen, daß selbst die nationalen Politiker der neuen Provinzen einen Nachdruck auf die Erhaltung gewisser alter Provincialeinrichtungen legten, der wunderbar mit der souverainen Gleichgiltigkeit contrastirte, mit welcher altpreussische Liberale und Demokraten Alles behandelten, was nicht in die Schablone des modernen liberalen Staats paßte. Dann trat der Landtag zusammen und begann eine Reihe von Debatten, welche zu Nichts als zu jenen „Provisorien“ für die neuen Provinzen führte, mit welchen man sich beim Mangel von Definitivis zufrieden geben mußte. Noch bevor die verschiedenen Parteien Zeit gehabt hatten, sich über ihre Stellung zu dem Maß der den neuen Provinzen zu bewilligenden Selbstbestimmung klar zu werden, wurde dann dem Landtage im Februar d. J. das Gesetz wegen des hannoverschen Provincialfonds vorgelegt und durch dessen Annahme — wie wir die Sache auffassen — principiell entschieden, daß sich die Organisation der neuen Provinzen nicht sowohl an das Reformbedürfnis der alten Länder, als an die speciellen Wünsche, Gewohnheiten und Eigenthümlichkeiten ihrer Bewohner anzuschließen habe.

Daß man in Altpreußen bei Conservativen wie bei Liberalen einer abweichenden Meinung gehuldigt hat und nicht sowohl dem Selbstbestimmungs- und Individualitätsbedürfnis der annectirten Provinzen Concessionen gemacht haben wollte, als dem Wunsch nach einer allgemeinen und womöglich uniformen Umgestaltung der preussischen Provincial- und Kreisverfassung überhaupt, hat sich inzwischen mit genügender Deutlichkeit gezeigt. Nicht nur, daß das zwischen dem Ministerium des Innern und dem hannoverschen Provinciallandtag vereinbarte Statut in liberalen Kreisen ziemlich ungünstig aufgenommen worden ist: man hat in der Presse die — jetzt vollendete — Thatsache, daß jenes Statut einseitig zwischen der Regierung und den hannoverschen Ständen vereinbart, als bloße Gesetzesausführung mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. November bestätigt und dadurch der Prüfung durch den Landtag entzogen worden ist, einer ziemlich scharfen Kritik unterzogen und die rechtliche Gültigkeit des beliebten Verfahrens, wenn nicht direct geleugnet, so doch in Zweifel gezogen. Man wird kaum irre gehen, wenn man diese Art der Beurtheilung als die für den altpreussischen Liberalismus überhaupt typische ansieht.

Wie wir die Dinge ansehen, ist das Verfahren der Regierung im vor-

liegenden Falle nicht nur innerhalb der Schranken der Verfassung geblieben, sondern auch das politisch allein rathsame gewesen. Möglich, daß es dem Grafen zu Eulenburg wesentlich nur darum zu thun gewesen, den Landtag zu umgehen und geheimrätlichen Wünschen nach möglichster Vermeidung aller Berührungen mit der Volksvertretung Rechnung zu tragen: materiell ist sein Verfahren das richtige gewesen und die formelle Unsechtbarkeit desselben scheint uns zur Zeit noch nicht nachgewiesen, auch schwer nachweisbar zu sein. Eine richtige Auslegung dessen, was nach § 45 der preussischen Verfassung unter „zur Ausführung nothwendigen Verordnungen“ zu verstehen ist, dürfte zufolge der knappen Fassung des betreffenden § kaum anders als an der Hand der bisherigen preussischen Praxis möglich sein; und daß diese zu widerspruchsvoll ist, um eine über allen Zweifel erhabene Interpretation zuzulassen, wird kaum zweifelhaft sein. Uns genügt die Ueberzeugung, daß das von der Regierung eingeschlagene Verfahren mit der Verfassung in Einklang gebracht werden kann, zu dem Verzicht auf alle weiteren Auseinandersetzungen über den Rechtspunkt; eine entgegenstehende Bestimmung der Verfassung würde von uns nicht anders als mit lebhaftem Bedauern angesehen worden sein — denn durch eine solche würde nicht nur jede gedeihliche Entwicklung der Selbstverwaltung erschwert, sondern zugleich die Möglichkeit ausgesprochen worden sein, den neuen Provinzen Preussens die Behandlung zu Theil werden zu lassen, welche zu einer glücklichen Lösung dessen, was von deutscher Frage übrig geblieben, unumgänglich nothwendig erscheint. — Soll die Gewöhnung an Selbstverwaltung sich in dem Volke wirklich befestigen, so wird nämlich vor Allem nothwendig sein, daß den einzelnen landschaftlichen Gruppen, in welche dasselbe zerfällt, die Möglichkeit geboten werde, diese Selbstverwaltung nach ihren speciellen Wünschen, Bedürfnissen und Gewohnheiten zu regeln. Die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, welche in den verschiedenen Theilen der Monarchie obwaltet, macht den Verzicht auf eine Uniformität in den bezüglichlichen Einrichtungen von vorn herein zur nothwendigen Vorbedingung. Jene „Einheit der Gesetzgebung“ welche ein Theil unserer Presse bereits dadurch gefährdet glaubt, daß den hannoverschen Provinzialständen das Recht eingeräumt worden, sich mit dem Minister des Innern über das Statut ihrer Provinzialverwaltung zu verständigen, ist unserer Meinung nach mit den Forderungen, welche an eine wirklich lebendige Selbstverwaltung zu stellen sind, unvereinbar. Für den hannoverschen Provinziallandtag kam es in erster Reihe darauf an, sich mit der neuen Organisation möglichst eng an die thatsächlichen Verhältnisse, oder richtiger gesagt, an die Anschauungen anzuschließen, welche in Hannover über dieselben herrschend sind. Nicht das beste und theoretisch richtigste System der Selbstverwaltung sollte geschaffen werden, sondern ein solches, für dessen

Durchführung auf möglichstes Zutvorkommen der örtlichen Bevölkerung gerechnet werden konnte. Hält man fest, daß es sich in diesen neugeschaffenen Organen nicht um die Entscheidung politischer Fragen, sondern um den Verwaltungsmodus einer Anzahl öffentlicher Anstalten und Einrichtungen handelt, an denen die politisch urtheilslose und indifferente Masse ebenso lebhaft interessiert ist, wie die politische Intelligenz, und zieht man ferner in Betracht, daß die Gewohnheit an Selbstbestimmung und Unabhängigkeit von einer bevorzumdenden Bureaukratie erst geweckt, die Theilnahme des Volkes so zu sagen erst gereizt werden muß, so wird man sich der Erwägung nicht entziehen können, daß das Hauptkriterium der neugeschaffenen Institutionen der Anfang sein mußte, den dieselben innerhalb Landes fanden. Eine Ueberweisung des bezüglichen Regulativs an den preußischen Landtag hätte aber zweifellos die Beurtheilung nach durchaus abweichenden Gesichtspunkten zur unausbleiblichen Folge gehabt. Bei dem Einfluß, den wissenschaftliche Doctrinen noch gegenwärtig auf die Mehrzahl unserer Politiker ausüben, wäre unausbleiblich gewesen, daß die hannoverschen Vorschläge an dem Maßstabe des „besten“ Systems der Selbstverwaltung, mindestens des für Altpreußen besten und wünschenswerthesten Systems bemessen worden wären, ohne jede Rücksicht darauf, wie es um die Wünsche und Ansichten der Hannoveraner bestellt ist, denen die praktische Durchführung dieses Versuchs zur Selbstbestimmung thatsächlich anheimgegeben ist: der Gegensatz, in welchem die Anschauungen der Vertreter des idealen Volksbegriffes häufig genug zu den Meinungen der realen Volksmasse stehen, hätte sich auf einem Gebiet bethätigt, auf welchem sich ohne den guten Willen der letzteren einmal Nichts ausrichten läßt.

Daß die Hannoveraner ein System der Selbstverwaltung erhalten haben, wie sie es selbst wollten und mit dem durchzukommen für sie Ehrensache sein wird, scheint uns die Hauptsache zu sein, denn dadurch allein werden wirkliche Chancen für einen Erfolg und für Anspannung aller Kräfte zur Erzielung dieses Erfolgs geboten. Ein Verfahren, welches die jungen Keime dieser Selbstverwaltung der chemischen Analyse durch die Retorten des berliner Landtags unterzöge, würde ihrer Triebkraft sicher nicht zu Gute kommen und die Vortheile, welche sich von etwaigen wirklichen „Verbesserungen“ erwarten ließen, reichlich aufgewogen werden durch die angebliche „Verschlechterung“, welche das Regulativ in den Augen der Leute erfahren hätte, die sich mit demselben durchzukommen getrauten und in der That das Hauptinteresse daran haben, gut bedient zu sein. Der gute Glaube und die Freudigkeit der Betheiligten scheinen uns wichtigere Bedingungen für eine glückliche Entwicklung zu sein, als alle denkbaren theoretischen Vorzüge eines Selbstverwaltungs-Regulativs. Diesen guten Glauben und guten Willen wird man aber nur erzielen, wo man der localen Bevölkerung die Möglich-

keit bietet, nach ihrer landschaftlichen Façon zu hantieren, wo es sich um bloß landschaftliche Interessen handelt.

Es ist sicher mehr wie ein Zufall gewesen, daß die bewährten und patriotischen Führer der nationalliberalen Partei in Hannover, v. Benningsen und Miquel, Männer, an deren nationaler und constitutioneller Gesinnung jeder Zweifel ausgeschlossen ist, nicht nur dem Regulativ, wie es von den hannoverschen Provincialständen beliebt worden, ihre Zustimmung erteilt haben, sondern zugleich zufrieden gewesen sind, die staatliche Sanction desselben auf dem Verordnungswege zu erhalten; mindestens ist aus ihrer Mitte keine Stimme laut geworden, welche nach Ueberweisung des Regulativs an den Landtag der Monarchie verlangt hätte.

Daß die Mitwirkung der Kammern zum Zustandekommen dieses Regulativs nicht gesetzlich nothwendig war, ist darum, wie wir annehmen, auch von denen, die die preußische Sache in Hannover auf ihren Schultern tragen, als ein glücklicher Umstand begrüßt worden. Mußten sie sich doch gleichzeitig sagen, daß die den Hannoveranern gelassene Freiheit, auf einem ungefährlichen Gebiet ihre „Eigenthümlichkeit“ und „Besonderheit“ zu bethätigen, der preußischen Sache bei tausend anderen wichtigeren und wirklich politischen Fragen reichlich zu Gute kommen werde. Einheit der Gesetzgebung und der Staatsinstitutionen werden überall da am besten und sichersten gewährleistet sein, wo sie sich auf die Gebiete beschränken, welche wirklich staatlicher Natur sind; soll diese Einheit aber in allen Details des Communal-lebens und der localen Administration durchgeführt werden, so verliert sie ihre natürliche Kraft und wird dem Baume vergleichbar, der seine Triebkraft in Schößlingen ausgibt.

Die Frage nach den Vorzügen oder Nachtheilen des hannoverschen Selbstverwaltungsregulativs kann für Diejenigen, welche auf dem von uns bezeichneten Standpunkt stehen, eine bloß secundäre Bedeutung haben. Daß der ständische Verwaltungsausschuß aus Vertretern der drei Curien zusammengesetzt ist, sehen auch wir für keinen Vorzug an — eine Gefahr können wir hinter dieser Bestimmung aber nicht wittern, da der Lenthe'sche Antrag auf Wahl durch die Curien ausdrücklich verworfen worden ist und überdieß die Natur der Gegenstände, welche der Competenz des Ausschusses unterliegen, wenig geeignet ist, dem „Feudalismus“ zum Aufschwung zu verhelfen. Ein wichtigerer und bedenklicherer Punkt ist der der Gehaltsfestsetzung für die Glieder des Landes-Directoriums; unter den gegebenen Verhältnissen muß derselbe aber schlechterdings als nothwendiges Uebel angesehen werden. Ehrenämter einrichten wollen, so lange es noch Diäten für die Landtagsmitglieder gibt, und zwar Ehrenämter, welche eine volle Arbeitskraft das ganze Jahr über in Anspruch nehmen, scheint uns inconsequent. Mit Con-

sequenzmachereien und Doctrinen ist auf diesem Gebiet freilich überhaupt Nichts auszurichten: denn unleugbar steht der ständische Charakter des Ausschusses wiederum zu der Bezahltheit seiner Directoren in Widerspruch. Wir müssen indessen gestehen, daß wir jeden Streit über diesen Punkt für müßig halten; wollen und können die Hannoveraner die Beamten ihrer Landesdirection bezahlen, so mögen sie es thun, für die übrigen preussischen Provinzen ist damit kein Präjudiz geschaffen; wenn die localen wirthschaftlichen Zustände Hannovers nicht dazu angethan sind, die Einrichtung von Ehrenämtern zu begünstigen, so kann das immer noch in anderen Theilen der Monarchie der Fall sein.

Damit kommen wir freilich zu dem wichtigsten Punkte der gesammten Frage. Einer in Preußen weitverbreiteten Meinung nach ist der Begriff „Provinz“ überhaupt vom Uebel und wird mit ihm bei Einführung von Decentralisation und Selbstverwaltung nicht zu operiren sein. Weil man bei dieser Umgestaltung aus einem Punkte zu curiren gedenkt, erklärt man, Provinzen seien künstlich geschaffene Begriffe, die man am besten beseitigte, um auf Kreise und Gemeinden zu recurriren, welche wirkliche und naturgemäße Einheiten seien. Wir müssen gestehen, uns weder eine heilsame Art der Selbstverwaltung denken zu können, die in allen Theilen der Monarchie nach den gleichen Grundsätzen verführe, noch eine solche für wünschenswerth zu halten. Ueber Provinzen im Allgemeinen abzusprechen, ist schon an und für sich ein gefährliches Unternehmen; möglich, daß einzelne derselben in Preußen ohne innere Berechtigung sind — damit ist aber noch nicht bewiesen, daß das bei allen der Fall sei. Wo solche Provinzen vorhanden sind — und daß die neu annectirten Länder ausgesprochene landschaftliche Eigenthümlichkeiten besitzen scheint uns zweifellos — ist aller Grund vorhanden, dieselben zu conserviren: oder wir entschließen uns, auf das französische Muster des uniformirten alles individuellen Lebens baren Departements-Staats loszusteuern. Daß innerhalb eines solchen für Selbstverwaltung kein Platz vorhanden ist, hat eine achzigjährige Geschichte zur Genüge ausgewiesen. Wir haben nicht einmal nöthig, auf Preußens deutsche Aufgabe hinzuweisen, um die Bedeutung hervorzuheben, welche der Begriff „Provinz“ für den preussischen Staat hat, mindestens seit dem Jahre 1866 hat — uns gilt für ausgemacht, daß die Zufriedenheit der neuen Länder ebenso durch eine freie Entwicklung ihres individuellen Lebens bedingt ist, wie die Anziehungskraft, die Preußen auf die übrigen deutschen Staaten ausübt. — Aber selbst ohne Berücksichtigung dieses Gesichtspunkts und im bloßen Interesse der Selbstverwaltung betrachtet, erscheint uns ein möglichst großer Spielraum für die provincielle Individualität dringend geboten. Unserer Meinung nach ist Selbstverwaltung nur möglich, wenn die Selbstthätigkeit der Nation geweckt

und zur Betheiligung an den öffentlichen Zuständen, wie sie thatsächlich vorhanden sind, eingeladen wird. Mindestens in den neuen Provinzen und einem Theil der alten tragen diese Zustände eine individuelle Physiognomie. Soll der Weckung der Volkstheilnahme an denselben ein allgemeiner Umschmelzungsproceß nach a priori festgestelltem Muster vorangehen, so ist die Sache um ein Menschenalter verschoben und wird eine Vorarbeit gefordert, welche weit schwieriger ist, als die Erreichung des Zweckes, zu welchem sie unternommen werden soll.

Bei der Ausdehnung, die der Staat bereits gegenwärtig hat, und in Rücksicht auf die Ausdehnung, die er noch gewinnen soll, erscheint dringend geboten, dem Volk gewisse locale Centren zu erhalten, an welche es sich mit der Thätigkeit, die von ihm gefordert wird, anlehnen kann. Diese Thätigkeit soll sich ja nur auf einen beschränkten Kreis von Dingen erstrecken: die Forderung möglichst freier und individueller Bewegung innerhalb dieses ist darum mit der Idee der Staatseinheit völlig vereinbar. Die Nothwendigkeit des Aufgehens in und der Hingabe an den einen Staat wird sich ungleich leichter erfüllen, wenn sie von vorn herein auf gewisse Grenzen beschränkt und mit Bürgschaften dafür ausgestattet wird, daß das Maß der an die Allgemeinheit zu opfernden Individualitäten auf das Nothwendige beschränkt wird und daß der künftige Einheitsstaat nicht die Forderung stellt alle Details des öffentlichen Lebens umgestalten zu wollen. Die Einheit des Staats glauben wir gewährleistet, wenn durch die Volksvertretung desselben eine feste Grenze zwischen den politischen Einrichtungen gezogen wird, welche um des Ganzen willen einen bestimmten Zuschnitt tragen und auf einen Punkt gerichtet werden müssen, und denen, welche sich nach dem örtlichen Bedürfniß individuell gestalten und je nach den für die Selbstverwaltung vorhandenen Mitteln befriedigen dürfen. Wird diese Grenzlinie an der richtigen Stelle und mit der gehörigen Deutlichkeit gezogen, so sind alle Befürchtungen für mangelnde Einheit des Staates und seine Verwaltung beseitigt. Glaubt man aber, daß diese Einheit nur durch Uniformität der Institutionen erzielt werden kann, so verzichte man auf die Selbstverwaltung ein für alle Mal: mit einem uniformen und schlechthin centralisirten Staat ist dieselbe unvereinbar, mag dieser Staat absolutistisch, scheinconstitutionell oder wirklich constitutionell eingerichtet sein.

In dieser Ueberzeugung und von der Ansicht ausgehend, daß möglichst freier Spielraum für die provincielle Individualität in gleicher Weise der Sache der Selbstverwaltung wie der des preußisch-deutschen Zukunftsstaats zu Gute komme, begrüßen wir die Anfänge der hannoverschen Selbstbestimmung und Selbstverwaltung — so gegründet die Ausstellungen an dem gegenwärtig geltenden Regulativ auch sein mögen — als einen bedeutungsvollen Fortschritt.